

II-11219 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Dr. WERNER FASSLABEND  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN  
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/355-1.8/93

15. September 1993

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

5231/AB

1993-09-15

zu 5301/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck und Genossen haben am 15. Juli 1993 unter der Nummer 5301/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Einberufung des Maturajahrganges 1993 zum ET 01.07.1993" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie den Anfragstellern bekannt sein dürfte, sehen sich die Ergänzungsbehörden angesichts des sinkenden Wehrpflichtigenaufkommens, der ständig steigenden Zivildienierzahlen und der Erfordernisse der "Heeresgliederung Neu" zunehmenden Schwierigkeiten gegenüber, die für die jeweiligen Einberufungstermine erforderlichen Grundwehrgenerkontingente sicherzustellen.

Der von den Anfragstellern zitierte Erlaß vom 7. Juni 1993 (ergänzt am 23. Juni 1993) ist darauf ausgerichtet, hinsichtlich der Einberufung von Wehrpflichtigen zum Grundwehrgenerdienst, die heuer ihre Reifeprüfung abgelegt haben und im Herbst ein Hochschulstudium anzutreten beabsichtigen, eine ausgewogene Regelung zu treffen, die - auf der Basis der geltenden Spruchpraxis der Höchstgerichte - sowohl den militärischen als auch den Interessen der Wehrpflichtigen weitestgehend entspricht. Das Bundesministerium für Landesverteidigung ist bemüht, auf die persönlichen Umstände des Einzelfalles einzugehen und hat seine Richtlinien im Hinblick auf eine einheitliche und sachgerechte Vorgangsweise der Ergänzungsbehörden erstellt. Ziel ist es, die über Empfehlung des

Landesverteidigungsrates von der Bundesregierung beschlossene "Heeresgliederung Neu" sicherzustellen. Mein Ressort hat durch Weisung vorgesorgt, daß den erwähnten militärischen Erfordernissen entsprochen wird, ohne beim betroffenen Personenkreis unvermeidbare Härten auszulösen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 1a):

In den letzten fünf Jahren wurden durchschnittlich 6.444 Wehrpflichtige zum Julitermin einberufen.

Wieviele davon Absolventen des jeweiligen Maturajahrganges waren, läßt sich aus den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen der Ergänzungsbehörden nicht sagen. Wie mir hiezu erläutert wurde, werden zwar die anlässlich des Stellungsverfahrens erhobenen Daten über die Schulbildung der Wehrpflichtigen im Laufe ihres Grundwehrdienstes ergänzt und auf den jeweils jüngsten Stand gebracht; eine entsprechende Korrelation im Sinne der Fragestellung ließe sich allerdings nur nach Erstellung eines relativ aufwendigen EDV-Programmes herbeiführen.

Zu 2:

Diese Frage wäre zuständigkeitshalber an den Bundesminister für Inneres zu richten.

Zu 3:

In den letzten fünf Jahren haben nach erfolgter Einberufung zum Juli-Einrückungstermin insgesamt 3.174 Wehrpflichtige, die zu diesem Zeitpunkt unmittelbar vor oder nach ihrer Reifeprüfung standen, Anträge auf Aufschub des Antrittes des Grundwehrdienstes gestellt.

Zu 4, 4a und 5:

Der Antritt des Grundwehrdienstes wurde 344 Wehrpflichtigen des Maturajahrganges 1993, die zum Einrückungstermin Juli 1993 einberufen waren, aufgeschoben.

- 3 -

Von den abgewiesenen Anträgen waren 45 mit einer bereits gebuchten Maturareise begründet; in diesen Fällen stellte sich aber heraus, daß die Maturareisen noch im Juni 1993 - also vor Beginn des Grundwehrdienstes - enden. Alle übrigen abgewiesenen Anträge waren mit der Absicht der Wehrpflichtigen begründet, ab Herbst 1993 ein Hochschulstudium zu beginnen. Den Militärbehörden ist es bei einem Großteil der Fälle gelungen, einvernehmliche Lösungen mit den betroffenen Wehrpflichtigen zu finden. So wurde zum Beispiel der Einberufungsbefehl um einige Tage bzw. auf einen späteren Einrückungstermin abgeändert oder ein späterer Dienstantritt im Wege einer Dienstfreistellung gewährt.

Zu 6 und 7:

Der gegenständliche Erlaß, der nach der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung in den Verantwortungsbereich der Gruppe Ergänzungswesen fällt, enthält Regelungen über die Vorgangsweise der Behörden erster Instanz (Militärkommanden) in bezug auf Verfahren über den Aufschub des Antrittes des Grundwehrdienstes gemäß § 36 a Abs 3 Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 690/1992. Der Erlaß wurde von rechtskundigen Bediensteten ausgearbeitet und approbiert; für eine gesonderte Überprüfung auf seine Gesetzmäßigkeit bestand keine Veranlassung.

Zu 8:

Die Ergänzungsbehörden sind trotz der bekannten Schwierigkeiten, die Grundwehرداریerkontingente im Sinne der "Heeresgliederung Neu" zu erfüllen, bemüht, alle Möglichkeiten, die das Wehrgesetz 1990 bietet, zugunsten der Wehrpflichtigen auszuschöpfen. Dessen ungeachtet wird die Information der Wehrpflichtigen in Hinkunft weiter verbessert werden und, wenn möglich, noch früher einsetzen, um ihnen die Disposition ihrer schulischen und beruflichen Zielsetzungen zu erleichtern.

Beilage



B e i l a g e

zu GZ 10 072/355-1.8/93

## Anfrage:

1. Wieviele Grundwehrdiener wurden in den letzten fünf Jahren zum ET 01.07. (einschließlich ET 1993) einberufen?
  - 1a. Wieviele davon waren Absolventen des jeweiligen Maturajahrganges?
2. Wie hoch war der Prozentsatz der Maturanten an den Zivildienern in den letzten fünf Jahren (einschließlich 1993)?
3. Wieviele Maturanten haben in den letzten fünf Jahren zum ET 01.07. um Aufschub der Einberufung angesucht (einschließlich ET 1993)?
4. Wieviele Anträge auf Aufschub von Maturanten des Jahrganges 1993 wurden heuer für den ET 01.07. genehmigt?
  - 4a. Wieviele der nichtgenehmigten Aufschubanträge waren mit Maturareisen oder dem Wunsch im Herbst 1993 ein Hochschulstudium zu beginnen begründet?
5. Warum wurden diese Anträge dennoch abgelehnt?
6. Wer ist für den Erlaß ZI. 21.000/884-2.7/93 verantwortlich?
7. Wurde der oben genannte Erlaß auf seine Gesetzmäßigkeit geprüft?
8. Welche Maßnahmen haben sie ergriffen damit durch dieses Vorgehen kein Schaden für die geistige Landesverteidigung entsteht?